

MCC

MCC RANCH

GMBH

STALLORDNUNG

einschließlich Reitplatzordnung

Sicherheit • Fairness • Tierwohl • Rücksichtnahme

MCC Ranch GmbH
Obergrünbach, 3522 Lichtenau im Waldviertel
Stand: September 2026

WILLKOMMEN AUF DER MCC RANCH

Unsere Anlage steht für verantwortungsvolle Pferdehaltung, einen respektvollen Umgang mit Mensch und Tier sowie eine familiäre und angenehme Stallgemeinschaft. Das Wohl der Pferde hat für uns oberste Priorität.

Mit Betreten und Benutzen der Anlage erkennen Einsteller, Reitbeteiligungen, Besucher, Trainer und sonstige Nutzer diese Stallordnung sowie die ergänzende Reitplatzordnung an. Einsteller haben ihre Besucher und Reitbeteiligungen über die geltenden Regeln zu informieren.

1. Allgemeine Grundsätze

- Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Menschen, Tiere und Sachwerte weder gefährdet noch beeinträchtigt werden.
- Den Anweisungen des Stallbetreibers, der Stallleitung und der beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- Rücksichtnahme, Höflichkeit, Sauberkeit und gegenseitiger Respekt bilden die Grundlage der Stallgemeinschaft.
- Das Tierwohl steht jederzeit über persönlichen, sportlichen oder wirtschaftlichen Interessen.

2. Betreten der Anlage und Aufsicht

- Das Betreten und die Nutzung der Stall-, Weide-, Verkehrs- und Reitanlagen erfolgen auf eigene Gefahr, soweit gesetzlich zulässig.
- Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nur unter Aufsicht einer verantwortlichen volljährigen Person auf der Anlage aufhalten.
- Besucher dürfen Pferdeboxen, Paddocks, Koppeln, Futterlager und betriebliche Bereiche nur mit Zustimmung betreten.
- Betriebsfremden Personen ist das selbstständige Füttern, Herausführen oder Reiten von Pferden untersagt.

3. Sicherheit auf der Anlage

- Rettungswege, Zufahrten, Tore, Feuerlöscher und technische Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten.
- Offenes Feuer ist untersagt. Rauchen ist nur in ausdrücklich vorgesehenen Bereichen zulässig.
- Pferde sind mit geeigneter Ausrüstung zu führen und dürfen nicht unbeaufsichtigt angebunden werden.
- Gefahrenstellen, Schäden und besondere Vorkommnisse sind der Stallleitung unverzüglich zu melden.
- Beim Reiten wird das Tragen eines geeigneten Reithelms und Reitprotektor ausdrücklich empfohlen. Für Minderjährige ist das Tragen eines Reithelms sowie Reitprotektor vorgeschrieben.

4. Umgang mit Pferden und Tierwohl

- Pferde sind ruhig, sachgerecht, respektvoll und pferdegerecht zu behandeln.
- Gewalt, unangemessene Hilfsmittel oder Trainingsmethoden, die Schmerzen, Angst oder vermeidbaren Stress verursachen, sind untersagt.
- Das Füttern fremder Pferde ist nur mit Zustimmung des Eigentümers und der Stallleitung zulässig.
- Besondere Verhaltensweisen, Unverträglichkeiten oder Risiken eines Pferdes sind der Stallleitung und betroffenen Nutzern mitzuteilen.

5. Gesundheit, Krankheit und Vorsorge

- Der Einsteller hat sicherzustellen, dass sein Pferd frei von erkennbaren ansteckenden Krankheiten in den Betrieb eingebracht wird.
- Erkrankungen, Verletzungen, Parasitenbefall oder sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich der Stallleitung mitzuteilen.
- Bei Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung kann die Stallleitung angemessene Schutz- und Isolationsmaßnahmen anordnen.
- Impfungen werden von der MCC Ranch GmbH nicht verpflichtend verlangt.
- Tierärztliche Maßnahmen werden grundsätzlich mit dem Eigentümer abgestimmt. In dringenden Notfällen gilt Abschnitt 12.

6. Stall, Paddocks, Koppeln und Gemeinschaftsbereiche

- Stallgassen, Wasch-, Putz- und Anbindeplätze sind unmittelbar nach der Nutzung sauber und frei von Hindernissen zu hinterlassen.
- Mist, Haare, Hufkratzerreste und Futterreste sind in den vorgesehenen Behältern beziehungsweise Bereichen zu entsorgen.
- Tore und Weidezäune sind nach dem Durchgang zuverlässig zu schließen. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.
- Privates Eigentum ist platzsparend und ausschließlich in den zugewiesenen Bereichen aufzubewahren.
- Futter, Einstreu, Medikamente und Betriebsmittel der MCC Ranch dürfen ohne Zustimmung nicht entnommen oder verwendet werden.

7. Ordnung, Umwelt und Brandschutz

- Müll ist getrennt und ausschließlich in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- Wasser, Strom, Beleuchtung und sonstige Ressourcen sind sparsam und verantwortungsvoll zu verwenden.
- Leicht entzündliche Stoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen Bereichen gelagert werden.
- Fluchtwege, Stallgassen und Zufahrten dürfen nicht durch Fahrzeuge, Anhänger, Geräte oder Gegenstände verstellt werden.

8. Hunde und weitere Tiere

- Hunde sind auf der Anlage grundsätzlich an der Leine zu führen, sofern die Stallleitung keine ausdrückliche Ausnahme zulässt.
- Hunde dürfen Pferde, Personen oder andere Tiere weder bedrängen noch gefährden.
- Verunreinigungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu entfernen.
- Der Tierhalter trägt die Verantwortung für Schäden und Störungen, die durch das mitgebrachte Tier verursacht werden.

9. Fahrzeuge, Parken und Pferdeanhänger

- Auf dem gesamten Gelände ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Fahrzeuge und Anhänger dürfen nur auf den vorgesehenen beziehungsweise zugewiesenen Flächen abgestellt werden.
- Tore, Stallzufahrten, Rettungswege und Rangierflächen sind freizuhalten.
- Unnötiger Motorlauf, Hupen und sonstige vermeidbare Lärmentwicklung sind zu unterlassen.

10. Ruhezeiten und Nachtruhe

- Auf die Ruhebedürfnisse der Pferde, der Stallgemeinschaft und der Nachbarschaft ist jederzeit angemessen Rücksicht zu nehmen.
- Bei Benutzung der gesamten Anlage ist die Nachtruhe täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.
- Während der Nachtruhe sind laute Gespräche, Zusammenkünfte, Musikbeschallung, unnötiger Fahrzeugverkehr, lärmintensive Maschinenarbeiten sowie sonstige vermeidbare Lärmbelästigungen zu unterlassen.
- Notwendige Versorgungs-, Kontroll- und Notfallmaßnahmen bleiben zulässig, sind jedoch so ruhig und schonend wie möglich durchzuführen.

11. Haftung und Versicherung

- Die Nutzung der Anlage und der Umgang mit Pferden erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Gefahr.
- Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände wird nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang gehaftet.
- Der Pferdeeigentümer beziehungsweise Tierhalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch sein Pferd verursacht werden.
- Eine Pferdehaftpflichtversicherung wird ausdrücklich empfohlen, ist jedoch keine Voraussetzung für die Einstellung.

12. Notfälle und tierärztliche Maßnahmen

- Bei Unfällen, Erkrankungen, Verletzungen oder sonstigen Notfällen ist unverzüglich die Stallleitung zu informieren.
- Ist der Eigentümer oder eine benannte Kontaktperson nicht rechtzeitig erreichbar, darf die Stallleitung nach pflichtgemäßem Ermessen notwendige Erstmaßnahmen veranlassen und einen Tierarzt hinzuziehen.
- Die Kosten der Behandlung, des Transports und notwendiger Folgemaßnahmen trägt grundsätzlich der Pferdeeigentümer, soweit keine abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelung besteht.
- Aktuelle Notfallkontakte und tierärztlich relevante Angaben sind vom Einsteller vollständig bekanntzugeben und aktuell zu halten.

13. Hausrecht und Verstöße

- Die MCC Ranch GmbH übt auf der gesamten Anlage das Hausrecht aus.
- Bei Verstößen können mündliche oder schriftliche Anweisungen, Nutzungseinschränkungen oder ein zeitweiser Ausschluss ausgesprochen werden.
- Grobe oder wiederholte Verstöße, insbesondere Gefährdungen von Mensch oder Tier, können nach Maßgabe des Einstellvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen.
- Behördliche, veterinärmedizinische oder sicherheitsbedingte Anordnungen bleiben unberührt.

ANLAGE 1 - REITPLATZORDNUNG

Diese Reitplatzordnung ergänzt die Stallordnung und gilt für Reitplätze, Round Pen, Longierbereiche und sonstige ausgewiesene Trainingsflächen der MCC Ranch GmbH.

1. Grundregeln der Nutzung

- Jeder Nutzer hat vor Beginn zu prüfen, ob Boden, Umzäunung, Tore und Trainingsmaterial gefahrlos nutzbar sind.
- Jeder Nutzer hat sein Verhalten, Tempo und den Abstand an Können, Pferd, Platzverhältnisse und anwesende Personen anzupassen.
- Das Tierwohl und die Sicherheit aller Beteiligten haben Vorrang.
- Die Stallleitung kann Flächen wegen Pflege, Witterung, Veranstaltungen, Unterricht oder Sicherheitsgründen vorübergehend sperren.

2. Betreten und Verlassen

- Vor dem Öffnen des Tores ist deutlich „Tür frei?“ zu rufen und eine Antwort beziehungsweise freie Passage abzuwarten.
- Das Tor ist unmittelbar nach dem Betreten oder Verlassen zu schließen.
- Im Ein- und Ausgangsbereich darf nicht angehalten, aufgesessen oder abgesessen werden, wenn dadurch andere behindert werden.

3. Bahnregeln

- Es gelten die allgemein anerkannten Bahnregeln und die gegenseitige Verständigung.
- Begegnen sich zwei Reiter auf entgegengesetzter Hand, wird grundsätzlich rechts aneinander vorbeigeritten.
- Reiter auf der ganzen Bahn haben Vorrang vor Reitern auf Zirkeln oder anderen Linien.
- Schnellere Gangarten haben grundsätzlich Vorrang. Schrittreiter weichen bei Bedarf auf den zweiten oder dritten Hufschlag aus.
- Überholt wird mit ausreichendem Abstand auf der Innenseite und nach vorheriger Verständigung.
- Halten, Rückwärtsrichten sowie Auf- und Absitzen erfolgen nach Möglichkeit nicht auf dem Hufschlag.

4. Sicherheitsabstand und besondere Pferde

- Zu anderen Pferden ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Junge, unsichere, unerfahrene oder ausschlagende Pferde sind den übrigen Nutzern vor Arbeitsbeginn anzukündigen.
- Freilaufenlassen ist nur mit Zustimmung der Stallleitung und nur auf dafür freigegebenen, vollständig geschlossenen Flächen zulässig.
- Unkontrolliertes Rennenlassen oder gefährdendes Verhalten ist untersagt.

5. Longieren und Bodenarbeit

- Longieren soll vorrangig in den dafür vorgesehenen Bereichen erfolgen.
- Longieren auf einem gemeinsam genutzten Reitplatz ist nur nach Abstimmung mit den anwesenden Reitern zulässig.

- Bei starkem Reitbetrieb kann die Stallleitung das Longieren oder raumgreifende Bodenarbeit einschränken.
- Longe, Peitsche und weiteres Material sind so zu verwenden, dass andere Pferde nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

6. Reitunterricht und externe Trainer

- Offizielle Unterrichtseinheiten, Kurse und Veranstaltungen der MCC Ranch haben im dafür reservierten Zeitraum Vorrang.
- Externe Trainer dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Stallleitung Unterricht erteilen.
- Während des Unterrichts sind die Anweisungen der verantwortlichen Lehrperson zu beachten.
- Andere Nutzer dürfen laufenden Unterricht nur so mitbenutzen, dass Sicherheit und Unterrichtsablauf nicht beeinträchtigt werden.

7. Springen, Stangenarbeit und Trainingsmaterial

- Springen und der Aufbau von Parcours sind nur auf freigegebenen Flächen und unter Rücksichtnahme auf weitere Nutzer zulässig.
- Hindernisse, Stangen, Cavaletti, Pylonen und sonstiges Material sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Nach der Benutzung ist das Material vollständig und ordentlich an den vorgesehenen Platz zurückzubringen.
- Beschädigtes Material darf nicht weiterverwendet werden und ist sofort zu melden.

8. Ordnung und Platzpflege

- Pferdeäpfel und sonstige Verunreinigungen sind nach der Nutzung zeitnah zu entfernen.
- Löcher, tiefe Spuren oder sonstige durch besondere Übungen verursachte Bodenunebenheiten sind nach Möglichkeit auszugleichen oder zu melden.
- Tore, Beleuchtung und Bewässerung sind nach Maßgabe der betrieblichen Vorgaben zu bedienen.
- Trainingsflächen sind sauber, sicher und mit vollständig weggeräumtem Material zu verlassen.

9. Musik, Aufnahmen und Drohnen

- Musik darf nur in angemessener Lautstärke und ohne Beeinträchtigung anderer abgespielt werden.
- Foto- und Videoaufnahmen anderer Personen sind nur mit deren Zustimmung zulässig.
- Drohnen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Stallleitung und unter Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften betrieben werden.

10. Nutzungszeiten und Nachtruhe

- Bei der Nutzung der Reit- und Trainingsanlagen ist die Nachtruhe täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.
- Während dieser Zeit sind insbesondere Unterricht, Gruppentraining, Veranstaltungen, Musikbeschallung und sonstige lärmintensive Aktivitäten nicht gestattet.
- Außerhalb der Nachtruhe ist vermeidbarer Lärm ebenfalls zu unterlassen und auf Pferde, Stallgemeinschaft und Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- Betriebliche, sicherheitsbedingte oder behördliche Einschränkungen der Nutzungszeiten bleiben vorbehalten.

11. Verstöße

- Verstöße können zum zeitweisen Ausschluss von einzelnen Trainingsflächen oder von der gesamten Anlagennutzung führen.
- Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße werden nach Maßgabe der Stallordnung, des Einstellvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen behandelt.